Deutscher Bundestag **Drucksache 14/569**
14. Wahlperiode
18. 03. 99

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gerhard Schüßler, Marita Sehn, Dr. Herrmann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums

A. Problem

Es besteht große Rechtsunsicherheit darüber, ob das unerlaubte Graffiti-Sprühen die Tatbestände der §§ 303, 304 StGB erfüllt oder nicht. Die Rechtsprechung ist in dieser Frage uneinheitlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung der Tatbestände der Sachbeschädigung und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung um das Merkmal des „Verunstaltens“ vor, so daß insbesondere das unerlaubte Graffiti-Sprühen eindeutig strafrechtlich erfaßt wird. Damit entfallen die Auslegungsprobleme bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 303 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder daran eine Verunstaltung vornimmt, die nur mit größerem Aufwand beseitigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. § 304 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört oder daran eine Verunstaltung vornimmt, die nur mit größerem Aufwand beseitigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1999

Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Gerhard Schüßler
Marita Sehn
Dr. Herrmann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das unerlaubte Graffiti-Sprühen hat in den letzten Jahren große Ausmaße angenommen. Betroffen sind davon sowohl private Grundstücke als auch öffentliche Gebäude, Anlagen u. ä. Das Besprühen und Bemalen privater und öffentlicher Flächen bedeutet nicht nur eine Schädigung des Eigentums, sondern wird auch von weiten Teilen der Öffentlichkeit zunehmend als Vandalismus empfunden. Seit langem besteht ein Streit darüber, ob das Besprühen von Flächen als Sachbeschädigung strafbar ist oder nicht. Die Rechtsprechung ist hier nicht einheitlich. Dies führt zu großer Rechtsunsicherheit. Strittig ist, ob die Sachbeschädigung eine Substanzverletzung der Sache voraussetzt oder nicht. In letzter Zeit besteht bei der Rechtsprechung eine Tendenz, insoweit den Tatbestand der Sachbeschädigung eng auszulegen. Der Tatbestand der Sachbeschädigung sei nur dann erfüllt, wenn die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt worden ist. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache stehe es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen werde, daß eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führe. Die bloße Veränderung der äußeren Erscheinungsform einer Sache sei in aller Regel keine Sachbeschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Veränderung auffällig sei. Die Folge dieser Rechtsprechung ist außerdem, daß die Ermittlungsbehörden genauestens die Substanz der Sache und den Erhaltungszustand zu untersuchen haben. Ein solcher Ermittlungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und voraussichtlichem Verfahrensausgang. Der Gesetzentwurf zielt daher darauf ab, das unerlaubte Graffiti-Sprühen eindeutig als Unrecht zu qualifizieren. Dies verlangt auch der Schutz des Eigentums gemäß Artikel 14 Grundgesetz. Der Gesetzentwurf soll durch diese Herausstellung im übrigen präfentiv auf die Täter einwirken und gleichzeitig anstoßen, daß in der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik andere Wege als ein Zurückweichen im Umgang mit dem Phänomen Graffiti gesucht werden müssen.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Die §§ 303, 304 StGB werden ergänzt um die Begehungsform der „Verunstaltung“. Das Merkmal des Verunstaltens erfaßt als Oberbegriff alle Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes der Sache, ohne daß dadurch die Brauchbarkeit der Sache beeinträchtigt werden muß. Tatbestandsmäßig sind mithin auch das Bemalen, das Beschmutzen und das Beschmieren einer Sache. Es kommt dabei nicht auf das ästhetische Empfinden Dritter an, sondern einzig auf die Durchsetzung des Rechts der Freiheit des Eigentums und den Willen des Eigentümers bzw. sonstig Berechtigten. In Abgrenzung zum bisherigen Recht bedeutet mithin „Verunstaltung“ nicht eine Einwirkung auf die Substanz der Sache, sondern die Ausschaltung der ausschließlichen Gestaltungsbefugnis des Eigentümers oder sonstig Berechtigten.

Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bedarf es für die Strafbarkeit des Tuns einer Einbeziehung des Beseitigungsaufwands. Nur wenn dieser nicht gering ist, liegt eine Sachbeschädigung vor. Der Aufwand wird dabei wesentlich durch die einzusetzenden Säuberungsmittel und -techniken bestimmt. Lediglich bagatellhafte Veränderungen des Erscheinungsbildes sollen unerheblich bleiben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Gesetzentwurf in Kraft treten soll.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333